

Prüfung genehmigungs- pflichtiger Bauten

Halle:	Stand-Nr.:
Aussteller:	

Antrag 2012

Meldeschluss: 6 Wochen vor Messebeginn

Bei Bestellungen innerhalb der letzten zwei Wochen vor Aufbaubeginn wird ein **Aufschlag von 20 %** erhoben.

Messe Berlin, ST21: Fax: **+49(0)30/3038-2898**
Postanschrift Messe Berlin GmbH, Service + Technik, Messedamm 22, 14055 Berlin, Deutschland
Techn. Rückfragen: Tel.: +49(0)30/3038-2823 bis 2829, **E-Mail:** messetechnik@messe-berlin.de

Prüfpflichtige Bauwerke sind u.a. (siehe auch Technische Richtlinien):

- Zwei- und mehrgeschossige Standbauten, s. Pkt. 4.2.1
- Sonderbauten/-konstruktionen, Sonderbauteile, fliegende Bauten, Bauteile über Publikumsverkehrsflächen, Tribünen, s. Pkt. 4.2.1
- Showtrucks
- Laufwege, Stege, Treppen, Geländer, Brüstungen, s. Pkt. 4.6
- Bauten im Freigelände, s. Pkt. 4.8

Entsprechend den Technischen Richtlinien der Messe Berlin, beantragen wir für die Dauer der Messe die Erteilung einer befristeten Genehmigung für:

Größe/Fläche der Standüberbauung m²

Hierfür liegen folgende Unterlagen in deutscher Sprache mit DIN-Bezug bei:

- o Baubeschreibung
- o Lageplan
- o Geprüfte statische Berechnung/Prüfbuch/Typenprüfung (1 Original) – siehe Punkt 4.2.1
- o Stützeinzellasten/Lasteinleitungen in den Hallenboden
- o Konstruktionszeichnungen
- o Grundrisse, Ansichten, Schnitte (dreifache Ausfertigung)
- o Prüffähige Flächenberechnung der Standüberbauung

Die Messe Berlin GmbH berechnet **6,00 EUR je m² Standüberbauung, mindestens 260,00 EUR** für die Genehmigung der eingereichten Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie für eine einmalige Abnahme der tragenden Konstruktion einschl. der Treppen und Brüstungen.

Sollte die eingereichte statische Berechnung nicht geprüft sein, kann die Prüfung der Statik bei der Messe Berlin beauftragt werden. Für die Prüfung der Statik der angemeldeten Standüberbauung berechnet die Messe Berlin GmbH **6,00 EUR/m²** der Fläche für die Standüberbauung, **mindestens jedoch 360,00 EUR**. Zusätzliche Abnahmen werden nach Aufwand berechnet.

Die Unterlagen müssen vom Aussteller (Bauherrn) und Entwurfsverfasser/Statiker unterschrieben sein !

Bearbeitungsvermerk der Messe Berlin:

weitergereicht:

Die genannten Preise verstehen sich **zzgl.** gesetzlicher Mehrwertsteuer. Mit der Unterschrift der Bestellung erkennen Sie die genannten Bedingungen an

Bitte beachten: Bitte klären Sie die interne Bestellnummer Ihres Unternehmens/Ihres Auftraggebers für diese Leistungen. Nachträgliche Rechnungsumschreibungen werden mit 30,00 EUR zzgl. MwSt. berechnet.

Name und Anschrift des Rechnungsempfängers:

USt-IDNr.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Bestellnummer für die Abrechnung:

<input type="checkbox"/> Wir sind Aussteller. Diese Leistungen werden in der Schlussrechnung der Messe Berlin abgerechnet.	<input type="checkbox"/> Wir bestellen nur im Auftrag des Ausstellers (die schriftliche Bestätigung des Ausstellers liegt vor)	<input type="checkbox"/> Wir sind kein Aussteller. Die Leistungen sind an oben angegebene Adresse zu berechnen.	Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel:
Datum:	Name des Bestellers (in Blockbuchstaben):		

Stand: Juli 2011/Änderungen vorbehalten/Gerichtsstand und Erfüllungsort: Berlin-Charlottenburg

Zulassung, Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten (siehe auch Technische Richtlinien Punkte 4.2.1, 4.9.3, 4.9.4, 4.9.5 und 4.9.6)

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

Bauanfrage/Genehmigungspflichtige Bauten

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, fliegende mobile Stände, Bauten im Freigelände, Sonderbauten und -konstruktionen genehmigungspflichtig.

Zweigeschossige Bauweise ist mit Zustimmung der zuständigen Projektleitung der Messe Berlin möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung erfolgen.

In den Hallen 8.1, 10.1 und 11.1 ist eine zweigeschossige Bauweise nicht, in den Hallen 14.1 und 15.1 nur örtlich begrenzt möglich.

Soweit nicht messespezifisch anders beschrieben, beträgt die maximale Höhe für Standbauten die lichte Hallenhöhe abzüglich 0,50m.

Werden mehr als 30 m² mit nicht sprinklertauglichem Material überbaut, ist der Einbau einer Sprinkleranlage erforderlich.

Der Aussteller ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, standsichere, weiße Trennwand ohne werbliche Aussage zu erstellen.

Für die Genehmigung von

- Zwei- und mehrgeschossigen Standbauten (s. Pkt. 4.2.1)
- Sonderbauten/-konstruktionen, Sonderbauteilen, fliegende Bauten, Bauteilen über Publikumsverkehrsflächen, Tribünen (s. Pkt. 4.2.1)
- Showtrucks
- Laufwegen, Stegen, Treppen, Geländern, Brüstungen (siehe Pkt. 4.6)
- Bauten im Freigelände (s. Pkt. 4.8)

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen und technischen Regelwerken. Als geprüft im o. g. Sinne gelten statische Unterlagen (einschl. Prüfbericht), die ausschließlich durch einen, nach jeweiliger Landesbauordnung öffentlich zugelassenen Prüfingenieur bzw. Sachverständigen für Baustatik geprüft sind,
- b) Baubeschreibung, Lageplan,
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1 : 100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab,
- d) Bei Vorlage einer prüffähigen Typenzulassung oder eines gültigen Prüfbuchs, gem. der FIBauR (Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten), entfällt der Punkt a). Vorgelegte, gültige Prüfbücher zeigt die Messe Berlin im Auftrag des Ausstellers/Standbauers beim zuständigen Bauaufsichtsamt an, das die Gebrauchsabnahme vor Ort durchführt.

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

Zusätzlich zur Typenprüfung/Typenzulassung von technischen Einzelgeräten, z. B. Sport- und Spielgeräten mit mechanischen oder elektrischen Funktionen, sind zur Einsichtnahme in deutscher Sprache vorzulegen:

- Bau- und Betriebsbeschreibung,
- Konstruktionszeichnungen,
- Standsicherheitsnachweise,
- TÜV-Prüfzeugnisse, -zulassungen oder
- EU-Konformitätserklärung einer anerkannten Zertifizierungsstelle bzw. gleichlautende Herstellererklärung nach BauPG, §§ 9,10. Im Bedarfsfall können zudem auch die o. g. Unterlagen erforderlich werden.

Sollten keine im o. g. Sinne geprüften statischen Unterlagen vorliegen, so können diese über die Messe Berlin erstellt

werden. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller/ Standbauer. Stützeinzelasten

Die Belastungsmöglichkeit der Böden ist in den einzelnen Hallen unterschiedlich (siehe Hallendaten).

Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenpressung der Hallenböden nicht überschreitet.

Verantwortlicher Bauleiter

Der mit der Bauausführung beauftragte, der Messe Berlin benannte "Bauleiter" des Standbauunternehmens bzw. des Ausstellers, ist für die Einhaltung der Technischen Richtlinien verantwortlich.

Besitzer der verantwortliche Bauleiter für einzelne Arbeiten oder Teile von Arbeiten nicht die ausreichende Sachkunde und Erfahrung, muss er geeignete Fachleute hinzuziehen.

Standbaugenehmigung

Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/Standbauer zurück.

Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.

Abnahme

Abnahmen werden von der Messe Berlin durchgeführt oder koordiniert.

Nach erfolgter Standbaugenehmigung und Errichtung der tragenden Konstruktion hat der verantwortliche Bauleiter die Abnahme bei der Messe Berlin zu beantragen.

Die Verkleidung der tragenden Teile darf erst nach mangelfreier Abnahme erfolgen.

Wird während der Bauphase festgestellt, dass ein Messestand oder ein Standbau, der zunächst vom Aussteller oder Standbauer als einfache Konstruktion eingestuft wurde, doch eine besondere Standkonstruktion darstellt (Entscheidung durch die Messe Berlin), so muss das Abnahmeverfahren sofort eingeleitet werden.

Vor Messebeginn findet eine abschließende Abnahme aller Messebauten statt. Die Messe Berlin GmbH zieht nach Bedarf Fachbehörden oder Sachverständige hinzu (z. B. Bauaufsicht, Berufsgenossenschaft, Feuerwehr, Gewerbeaufsicht, Polizei, TÜV).

Sofern an Messebauten Mängel festgestellt werden, wird schriftlich unter Friststellung die Beseitigung der Mängel angeordnet.

Werden Mängel trotz Aufforderung zur Beseitigung nicht abgestellt, kann die teilweise oder komplette Nutzung des Standes für die Ausstellung untersagt werden. Die eventuelle Nutzungsuntersagung kann durch die Messe Berlin durch geeignete Maßnahmen (Absperrung, Standschließung, Unterbrechung der Standversorgung) durchgesetzt werden. Die Standmiete wird durch diese Maßnahme nicht berührt.

Gebühren

Für die Prüfung und Genehmigung der eingereichten Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie für eine einmalige Abnahme der tragenden Konstruktion einschl. der Treppen und Geländer/Brüstungen berechnet die Messe Berlin die umseitigen Gebühren.

Bei eingeschossigen Messeständen oder Standbauten errechnet sich die nutzbare Standfläche aus der Standfläche, die durch die Sonderkonstruktion überdeckt, gestaltet oder geprägt wird.

Bei mehrgeschossigen Messeständen oder Standbauten errechnet sich die nutzbare Standfläche aus den nutzbaren, in der Regel begehbaren, Obergeschossflächen, gegebenenfalls zuzüglich der durch andere besondere Standkonstruktionen überdeckten Standfläche.

Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten sind nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung zulässig.

Die Genehmigung erteilt die Messe Berlin mit dem Erlaubnischein. Anträge/Erlaubnisscheine (siehe Formular) sind bei Bedarf anzufordern.